

A n t w o r t

des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Joachim Streit (FREIE WÄHLER)
– Drucksache 18/6904 –

Ausnahmegenehmigungen Sonntagsfahrverbot für Lkw

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/6904** – vom 12. Juli 2023 hat folgenden Wortlaut:

Auf der Verkehrsministerkonferenz am 9./10. Oktober 2007 in Merseburg wurde beschlossen, den Bund zu einer Änderung der Straßenverkehrsordnung bezüglich des Sonntagsfahrverbots für Lastkraftwagen über 7,5 t zu bewegen.

Dabei sollte der Passus aufgenommen werden, das Lkws die Ausrüstungs- und Ausstellungsgegenstände sowie Lebensmittel für Messen, Ausstellungen und Volksfeste, sportliche oder kulturelle Veranstaltungen transportieren, vom Sonntagsfahrverbot ausgenommen sein sollen. Der gemeinsame Konsens aller Länder war, dass dies möglichst unbürokratisch umgesetzt werden sollte.

Im Zuge der kürzlich veröffentlichten Ernte-Ausnahmeregelungen ist das Thema durch eine Information des Landesbetriebs Mobilität nochmals an die Kreisverwaltungen herangetragen worden.

Daher frage ich die Landesregierung:

1. Gibt es seitens der Landesregierung eine geänderte Sichtweise gegenüber dem damaligen Beschluss der Verkehrsministerkonferenz?
2. Wenn ja, wodurch ist die verschärfte Regelung begründet?
3. Wer hat gegenüber dem Landesbetrieb Mobilität eine verschärfende Auslegung der bisherigen Praxis angeordnet?
4. Wie viele Ausnahmegenehmigungen wurden in den letzten fünf Jahren in den Landkreisen Trier-Saarburg, Bitburg-Prüm, Bernkastel-Wittlich, Vulkaneifelkreis und der Stadt Trier ausgestellt (bitte für die Jahre 2019, 2020, 2021, 2022 und 2023 je Landkreis/Stadt auflisten)?

Das **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

E: 01.08.2023

18/7117



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT
UND WEINBAU

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Präsidenten des Landtags
Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DIE MINISTERIN
Daniela Schmitt
Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-2202
Telefax 06131 16-4438
poststelle@mwwlw.rlp.de
www.mwwlw.rlp.de

31. Juli 2023

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Joachim Streit (FREIE WÄHLER) betreffend
Ausnahmegenehmigungen Sonntagsfahrverbot für LKW**

- Kleine Anfrage Drs. 18/6904 -

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die vorbezeichnete Kleine Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu den Fragen 1-3:

Die Fragen 1-3 der Kleinen Anfrage werden zum besseren Verständnis der hier gegebenen Sach- und Rechtslage zusammenfassend wie folgt beantwortet:

Die Entscheidung über die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen bezüglich des Sonn- und Feiertagsfahrverbots (§ 30 Abs. 3 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)) erfolgt in Rheinland-Pfalz auf der Grundlage von § 46 Abs. 1 Nr. 7 StVO und der hierzu ergangenen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO). Danach haben die für die Entscheidung zuständigen Kreis- und Stadtverwaltungen insbesondere bei der Beurteilung der Dringlichkeit der antragsgegenständlichen Transporte einen strengen Maßstab anzulegen.

Durch den Beschluss der Verkehrsministerkonferenz am 9./10.10.2007 in Merseburg wurde eine bundesweite Vereinheitlichung der Genehmigungspraxis für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen angestoßen. Der Beschluss ist als gemeinsame



Willensbekundung anzusehen, einzelne Regelungen und Fallkonstellationen zum Sonn- und Feiertagsverbot sind in dem hierfür erforderlichen rechtlichen Verfahren in die StVO bzw. in die VwV-StVO zu überführen.

Da bislang weder eine entsprechende Änderung der StVO noch der VwV-StVO erfolgt ist, sind für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen bezüglich des Sonn- und Feiertagsfahrverbots in Rheinland-Pfalz weiterhin § 46 Abs. 1 Nr. 7 StVO und die hierzu ergangene VwV-StVO in ihrer derzeitigen Fassung maßgeblich. Eine Verschärfung dieses rechtlichen Rahmens für Rheinland-Pfalz ist nicht erfolgt; dies wäre aufgrund der hier einschlägigen bundesrechtlichen Regelungen auch nicht möglich.

Zu Frage 4:

Die Anzahl der straßenverkehrsrechtlichen Ausnahmegenehmigungen vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot stellt sich nach Auskunft der örtlichen Behörden wie folgt dar:

	2019	2020	2021	2022	2023 (bis 17.7.)
LK Trier-Saarburg	875	851	877	1.062	635
LK Bernkastel-Wittlich	40	13	19	37	13
Eifelkreis Bitburg-Prüm	131	30	60	104	61
LK Vulkaneifel	119	30	10	58	23
SV Trier	6	4	2	2	4
	1.171	928	968	1.263	736

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Andy Becht
-Staatssekretär-